

## **KLEINE ANFRAGE**

**der Abgeordneten Dr. Eva Maria Schneider-Gärtner, fraktionslos**

**Einsatz von Rodentiziden zur Schädnerbekämpfung**

**und**

## **ANTWORT**

**der Landesregierung**

### **Vorbemerkung**

Rodentizide sind chemische Stoffe, die gemäß ihrer Wortbedeutung zum Töten von Nagetieren eingesetzt werden. Als Biozid-Produkte wird deren Zulassung und Verwendung in der Europäischen Union (EU) über die Verordnung (EU) Nummer 528/2012 reguliert. Zulassungen sind zweistufig organisiert: auf EU-Ebene erfolgt die Genehmigung der Wirkstoffe. Die konkrete Zulassung von Produkten und deren Anwendungsbereiche erfolgt national über die EU-Mitgliedstaaten. Unionsweite Produktzulassungen sind möglich. In Deutschland erfolgt die Produktzulassung durch die Bundesstelle für Chemikalien bei der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin (BAuA). Grundsätzlich werden Personengruppen, die berechtigt sind, ein bestimmtes Biozid-Produkt und damit auch Rodentizide anzuwenden, in drei Verwenderkategorien eingeteilt:

1. die breite Öffentlichkeit/Privatpersonen,
2. berufsmäßige Verwender und
3. geschulte berufsmäßige Verwender.

Durch welche Verwender ein Biozid-Produkt genutzt werden darf, wird im Zulassungsverfahren gemäß der Verordnung (EU) Nummer 528/2012 festgelegt. Mit der Verwenderkategorie ist der Grad der Qualifikation, die für die Verwendung des jeweiligen Biozid-Produktes erforderlich ist, festgelegt.

Die Bild-Zeitung berichtete am 20. Januar 2025, dass die Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin (BAuA) erwägt, die Zulassung von Mitteln zur Bekämpfung von Schadnagern (sogenannte Rodentizide) für Privatpersonen nicht zu verlängern. Zudem sind die Anwendungsbeschränkungen auch für professionelle Anwender bereits in der Vergangenheit verschärft worden. Für die Zukunft sind weitere Anwendungsbeschränkungen, z. B. der Wegfall der Dauerbeköderung, vorgesehen.

Gründe für Einschränkungen des Rodentizid-Einsatzes im privaten Bereich sind nach Aussage der Bild-Zeitung u. a. das gesundheitliche Gefährdungspotenzial der Mittel für die Anwender, die Gefährdung von Tieren, die die Rattenköder oder toten Ratten fressen, sowie der qualvolle Tod der Nagetiere, insbesondere Ratten, durch inneres Verbluten. Die BAuA empfehle Privatpersonen, Schlagfallen statt Rodentizide einzusetzen.

1. Ist es in den vergangenen Jahren zu Veränderungen der Größe der Schadnagerpopulationen in Mecklenburg-Vorpommern gekommen? Wenn ja, warum (bitte ggf. getrennt nach bewohntem/unbewohntem Bereich oder differenziert nach der Größe der Kommunen angeben)?

Dazu liegen der Landesregierung keine belastbaren Daten vor. Ein landesweites Monitoring von Nagerpopulationen erfolgt nicht. Regionale Zu- oder Abnahmen von Nagerpopulationen werden insbesondere durch die Verfügbarkeit von Nahrung gesteuert. In diesem Zusammenhang können z. B. Veränderungen der Müllentsorgung, des Erhaltungszustands der Kanalisation, der Tierhaltung oder Landnutzung eine Rolle spielen.

2. Welche Rodentizide (Wirkstoffe bzw. Wirkstoffgruppen) stehen professionellen Anwendern bei der Bekämpfung von Schadnagern derzeit zur Verfügung? Wie wird sich das zur Verfügung stehende Wirkungsspektrum in näherer Zukunft entwickeln?

Folgende rodentizide Wirkstoffe sind in Produkten enthalten, die von der BAuA zugelassen sind:

- $\alpha$ -Chloralose,
- Cholecalciferol (Vitamin D<sub>3</sub>),
- Chlorophacinon und Coumatetralyl als Antikoagulanzen (Blutgerinnungshemmer) der 1. Generation,
- Bromadiolon, Difenacoum, Brodifacoum, Difethialon und Flocoumafen als Antikoagulanzen der 2. Generation sowie
- Kohlenstoffdioxid, Aluminiumphosphid und Cyanwasserstoff als Begasungsmittel.

Hersteller von Rodentiziden können in Verbindung mit einem der zugelassenen Wirkstoffe ein Produkt entwickeln und einen Antrag auf Zulassung bei der BAuA stellen. Inwieweit diese dem jeweiligen Antrag folgt und eine Zulassung für die breite Öffentlichkeit, berufsmäßige Verwender oder geschulte berufsmäßige Verwender erteilt, kann von der Landesregierung nicht beurteilt werden. Der öffentlich zugänglichen europäischen Datenbank für zugelassene Biozid-Produkte auf der Homepage der Europäischen Chemikalienagentur (ECHA, Stand 27. März 2025) kann für Deutschland entnommen werden, dass aktuell 110 Rodentizide auf dem Markt verfügbar sind. Hierbei kann bis auf Chlorophacinon auf alle vorgenannten Wirkstoffe zurückgegriffen werden. Über das zukünftige Wirkungsspektrum kann die Landesregierung keine Aussagen treffen, da die Entscheidung über Wirkstoffzulassungen einzig bei der BAuA liegt.

3. Welche Rodentizide (Wirkstoffe bzw. Wirkstoffgruppen) stehen Privatpersonen bei der Bekämpfung von Schädigern derzeit ggf. zur Verfügung?

Für die breite Öffentlichkeit sind entsprechend der öffentlich zugänglichen europäischen Datenbank für zugelassene Biozid-Produkte auf der Homepage der ECHA (Stand 27. März 2025) nur zwei Produkte mit den Wirkstoffen Brodifacoum und Coumatetralyl auf dem deutschen Markt verfügbar.

4. Welche Auswirkungen auf die Gesundheits- und die Tierseuchenprävention erwartet die Landesregierung, wenn die Bekämpfung von akuten Rattenbefällen durch Privatpersonen wegfiel und es dadurch, mindestens kurzfristig, zu einem Anstieg der Rattenpopulationen käme?

Eine pauschale Aussage darüber, ob ein akuter Befall in einem Privathaushalt Auswirkungen auf den Infektionsschutz oder die Tiergesundheit bzw. die Tierseuchenprävention hat, kann von der Landesregierung nicht getroffen werden. Für die Beantwortung der Frage müsste in jedem Einzelfall das Ausmaß des Schädigernbefalls sowie die räumliche Nähe und Art der zu schützenden Einrichtungen/Betriebe Berücksichtigung finden. Kommt es in einem Privathaushalt zu einem akuten Befall mit Schädigern, kann aufgrund von Abwanderungsbewegungen der Tiere eine Beeinträchtigung umliegender Bereiche sowie das Risiko eines Erregereintrags in hygienisch sensible Einrichtungen nicht ausgeschlossen werden.

Für die Bewertung zukünftiger und aktuell diskutierter Restriktionen der Verwendung anti-koagulanter Rodentizide durch Privatpersonen ist zu berücksichtigen, dass diese in der Regel nicht über das nötige Fachwissen verfügen, um eine erfolgreiche Bekämpfung akuter Rattenbefälle durchzuführen.

Aus den Antworten zu den Fragen 2 und 3 ist zudem ersichtlich, dass Privatpersonen bereits jetzt nur eine extrem begrenzte Auswahl an Produkten und damit Bekämpfungsmöglichkeiten zur Verfügung steht. Deshalb geht die Landesregierung davon aus, dass ein zukünftiges weiterführendes Verbot der Nutzung antikoagulanter Rodentizide durch unqualifizierte Endverbraucher keine ernsthaften Auswirkungen auf die Gesundheitsvorsorge oder Tierseuchenprävention haben wird.

5. Welche Auswirkungen erwartet die Landesregierung als Folge der erschwerten Bekämpfungsmöglichkeiten durch die von der BAuA angekündigten Zulassungsbedingungen im Bereich der professionellen Anwender (u. a. Wegfall der befallsunabhängigen Dauerbeköderung, Einsatz von Köderstationen mit erschwerter Köderannahme im Umkreis von 5 Metern um wasserführende Ableitungen)?

Die angekündigten Änderungen der Anwendungsbestimmungen von Rodentiziden mit anti-koagulanten Wirkstoffen sollen sicherstellen, dass der Einsatz dieser Produkte tatsächlich nur dann erfolgt, wenn zuvor ein Befall festgestellt wurde. Diese Regelung wird sowohl die Bedeutung des Monitorings als auch alternativer Maßnahmen zur Vermeidung von Befällen erhöhen. Auch die Bedeutung alternativer Bekämpfungsmethoden, z. B. Fallen, wird sich in Bereichen steigern, in denen sie effektiv einsetzbar sind. Zusätzlich ist zu erwarten, dass die Branche darauf mit neuen Produkten und Techniken reagieren wird (z. B. digitale Monitoringssysteme) bzw. sich diese weiter verbessern werden.

Die Nutzung von Köderschutzstationen um Wasserableitungssysteme im Außenbereich und in der Kanalisation soll dazu führen, dass die aquatische Umwelt vor ungewollten Wirkstoffeinträgen geschützt wird. Aktuelle Forschungsdaten zeigen, dass diese Präzisierung der Risikominderungsmaßnahmen notwendig ist, weil die derzeitige Anwendungspraxis noch immer zur Anreicherung antikoagulanter Wirkstoffe in den Nahrungsketten von Bächen, Flüssen und Seen führt.

Beide Regelungen können zumindest kurzfristig zu finanziellen Mehrbelastungen führen. Praxisbeispiele aus verschiedenen Städten und Gemeinden zeigen jedoch, dass durch ein verbessertes Monitoring ein hoher Prozentsatz des Einsatzes von Rodentiziden als unnötig erkannt und damit vermieden werden kann. Dadurch wird nicht nur das Risiko des Umwelteintrags reduziert, sondern zugleich Kosten, die aktuell als erforderlich gelten. Unabhängig von diesen Regelungen ist es notwendig, dass professionellen Anwendern auch zukünftig ein möglichst breites Spektrum an Wirkstoffen und Produkten zur Sicherung des Infektionsschutzes zur Verfügung steht.

6. Wie häufig ist es in der Vergangenheit in Mecklenburg-Vorpommern ggf. zu gesundheitlichen Beeinträchtigungen von Privatpersonen durch die unsachgemäße Anwendung von Rodentiziden gekommen?

Dazu liegen der Landesregierung keine Angaben vor.

7. Welche Erkenntnisse liegen der Landesregierung zu gesundheitlichen Beeinträchtigungen von Tieren nach der Anwendung von Rodentiziden durch Privatpersonen vor?  
Wären diese Beeinträchtigungen bei Anwendung durch professionelle Schädlingsbekämpfer vermieden worden?

Zur ersten Teilfrage liegen der Landesregierung keine Angaben vor.

Im Hinblick auf die zweite Teilfrage ist festzustellen, dass diese auf hypothetischen Annahmen beruht. Angesichts der umfangreichen Anforderungen, die für die erforderliche Sachkunde für geschulte berufsmäßige Verwender bestehen, wird allerdings davon ausgegangen, dass der Einsatz von Rodentiziden durch professionelle Schädlingsbekämpfer bzw. geschulten berufsmäßigen Verwendern mit der nötigen Umsicht und auf dem aktuellen Stand von Wissenschaft und Technik erfolgt. Potenzielle Schäden bei Nichtzielorganismen sind dadurch weniger wahrscheinlich.

8. Sind Schlagfallen nach Einschätzung der Landesregierung überall und unter allen Bedingungen als Ersatz für Rodentizide bei der Bekämpfung von Schadnagern einsetzbar?

In der Fachliteratur lassen sich kaum Veröffentlichungen finden, die die Effektivität von Schlagfallen und Rodentiziden in Studien vergleichen. Der im Niedersächsischen Landesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit erstellte Leitfaden zur großräumigen Rattenbekämpfung in Niedersachsen kommt in der aktualisierten Fassung aus dem Jahr 2019 zu dem Schluss, dass sich Schlagfallen aufgrund der hohen Wartungsintensität und fehlender Felddaten zur Funktionalität und Tierschutzkonformität in der großräumigen Rattenbekämpfung bislang nicht durchgesetzt haben. Die Gründe dafür sind u. a., dass Schlagfallen mindestens alle 12 Stunden kontrolliert, sachgemäß mit neuem Köder bestückt und für den neuen Einsatz fachgerecht gespannt werden müssen.

Der ausschließliche Einsatz von Schlagfallen als genereller Ersatz für die Nutzung von Rodentiziden ist deshalb nach Einschätzung der Landesregierung nicht möglich. Der Einsatz von Schädlingsbekämpfungsmitteln ist immer eine Einzelfallentscheidung, die durch eine Vielzahl von Faktoren beeinflusst wird. Hierunter fallen die Population der Schädlinge, die Art der Schädlinge, die Art des befallenen Objektes, betroffene Naturräume, nebenstehende kritische Infrastruktur, Bevölkerungsdichte, Nähe zu Tierparks und weitere Aspekte. Insofern können Schlagfallen in manchen Fällen ausreichend sein oder als zusätzliches Instrument eingesetzt werden. Insbesondere bei großräumigen Befällen, großen Tierhaltungen, Lebensmittelbetrieben oder hohen Populationsdichten wird nach Einschätzung der Landesregierung aber auch in Zukunft der Sachverstand geeigneter Fachkräfte und die Nutzung antikoagulanter Rodentizide erforderlich sein.

9. Welche Auswirkungen hatte die Einführung der Risikominderungsmaßnahmen beim Einsatz von Antikoagulantien durch professionelle Anwender, die die Regeln der „Guten fachlichen Anwendung (GfA) von Fraßködern bei der Nagetierbekämpfung mit Antikoagulanzen“ beachten, im Rahmen der Zulassung?

Die Zulassungen werden in Deutschland für alle Biozid-Produkte und somit auch alle Rodentizide von der BAuA durchgeführt. Der Landesregierung liegen keine Informationen vor, inwieweit die Zulassungsprozesse im Zuge der Einführung von Risikominderungsmaßnahmen angepasst wurden.